

1) Vorläufige Fortschreibungsrate

- ❖ Die vorläufige Fortschreibungsrate gem. VK-Beschluss vom 15.03.2023 lag bei **3,46%**. Im Rahmen des neuen Beschlusses wurde für 2023 eine Fortschreibungsrate in Höhe von 3,81 % beschlossen. Worauf beziehen sich die 3,81%?

Die einheitliche Fortschreibungsrate von 3,81 % bezieht sich auf die Entgeltpauschalen aus 2022, die damit für 2023 fortgeschrieben werden. Das betrifft die Teilentgelte Sachkosten, Teilentgelt EGH und Teilentgelt Leitung und Betreuung. Nach Fortschreibung der Entgelte durch eine aktualisierte Entgeltvereinbarung wird jeder Gutschein, der in 2023 bereits mit dem bisherigen Entgelt abgerechnet wurde, noch einmal mit dem neuen Entgelt abgerechnet. Sie erhalten dann als Nachzahlung die Differenz. Für die nächsten Monatsabrechnungen ist anschließend direkt das neu vereinbarte Entgelt hinterlegt.

- ❖ Und werden wir rückwirkend für gesamte Jahr 2023 mehr Geld erhalten?

Ja. Die Abrechnung der bisherigen Monate wird, nach Abschluss der entsprechenden Entgeltvereinbarung, korrigiert.

2) Regenerationstage

- ❖ Für die Kompensation der Regenerationstage gibt es eine weitere Pauschale von 0,76 %. Worauf beziehen sich die 0,76 % und wann wird das gezahlt?

Die 0,76 % sind eine einmalige Fortschreibung auf die Teilentgelte Leitung und Betreuung und EGH für Träger, die nicht Tarifierwender AVH SuE oder nicht analog Tarifierwender AVH SuE sind. Die Berücksichtigung der Fortschreibung erfolgt im Rahmen der Entgeltvereinbarung. Die Abrechnung erfolgt nachträglich pro Gutschein in 2023. Es erfolgt keine Einmalzahlung.

- ❖ Muss man als Kita nachweisen, dass man die genehmigt hat?

Nein, hier besteht gem. Beschluss keine Nachweispflicht.

3) (Analog) Tarifierwender TV ATV / TV AWO

- ❖ Müssen alle im Beschluss genannten Kriterien zutreffen, um als Analog Tarifierwender AVH SuE eingestuft zu werden?

Ja, alle im VK-Beschluss vom 28.08.23 genannten Kriterien müssen erfüllt sein und somit in allen Punkten mind. den rechtlichen Bestimmungen des TV AVH oder TV AWO Hamburg entsprechen.

4) Inflationsausgleichsgeld

- ❖ Im Beschluss gibt es eine weitere Zusatzfortschreibung für die Zahlung des Inflationsausgleichsgelds 2023 (0,53%). Bis wann muss die Zahlung erfolgen?

Die Auszahlung des Inflationsausgleichsgelds muss gem. Beschluss bis 31.03.2024 erfolgen, der entsprechende Nachweis bis zum 30.06.2024.

- ❖ Worauf bezieht sich die 0,53%? Und gelten sie pro Mitarbeiter:in?

Dies ist eine einmalige Fortschreibung auf die Teilentgelte Leitung und Betreuung und EGH für Träger, die nicht Tarifanwender AVH SuE oder nicht analog Tarifanwender AVH SuE sind. Auch bei dieser Zusatzfortschreibung wird eine Erhöhung der vorweg genannten Teilentgelte vorgenommen, die dann bei der Abrechnung jedes Gutscheins berücksichtigt werden. Es wird nicht als Einmalbetrag ausbezahlt. Die Zusatzfortschreibung bezieht sich nicht auf die Anzahl der Mitarbeitenden.

- ❖ Bezieht sich Vollzeit auf 39 Stunden?

Die Stundenanzahl bei Vollzeit ist abhängig von der Entgelteingruppierung und dem Alter vgl. § 6 TV AVH. Die Stundenanzahl variiert dabei zwischen 38 bis 40 Stunden.

- ❖ Bekommt man die Zusatzfortschreibung auch, wenn man für Mitarbeiter:innen, die in Teilzeit arbeiten, den Inflationsausgleich entsprechend angepasst hat?

Teilzeit und die entsprechende Reduktion des Betrags ist kein Ausschlusskriterium. Analog zum Beschluss ist es möglich, dass das gezahlte Inflationsausgleichsgeld entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit reduziert wird.

- ❖ Reicht als Nachweis die Bestätigung eines Steuerberaters oder werden zusätzlich auch einzelne Kontoauszüge benötigt?

Die Erklärung des Steuerberaters ist als Nachweis für uns vollkommen ausreichend. Wir vertrauen auf seine Treuepflicht und darauf, dass die Prüfung der Belege somit korrekt vorgenommen wurde.

- ❖ Kriegen alle Mitarbeiter:innen, auch diejenigen, die erst seit kurzem beschäftigt sind, das Inflationsausgleichsgeld?

Der Tarifvertrag Inflationsausgleichsgeld sieht die Auszahlung des Inflationsausgleichsgeldes wie folgt vor:

- Eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.240 € im Monat Juni 2023
- Monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 220 € von Juli 2023 bis Februar 2024

Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung von 1.240 € besteht, wenn das Arbeitsverhältnis am 01. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 01. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Alle Mitarbeiter:innen, die ab dem 01. Juni 2023 und danach die Tätigkeit aufnehmen, haben Anspruch auf die monatliche Sonderzahlung in Höhe von 220 € von Juli 2023 bis Februar 2024. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

5) Strukturelle Zusatzfortschreibungsrate von 0,79 % gem. Vereinbarung vom 02.06.2017

- ❖ Was ist das?

Die Zusatzfortschreibung von 0,79 % wird seit 2021 für alle Träger ausbezahlt und besteht weiterhin fort. Sie müssen hierfür nichts weiter veranlassen. Das Teilentgelt Leitung und Betreuung sowie EGH wird mit dieser Pauschale automatisch fortgeschrieben.

6) Einmalige Anhebung Leitungssockel um 10 %

- ❖ Wann ist man eine kleine Kita?

Den Leitungssockel erhalten kleine Einrichtungen, die zwischen 10 und 50 Kindern betreuen. Die Ermittlung der Einrichtungen erfolgt jährlich durch die Sozialbehörde, indem die durchschnittliche monatliche Zahl der betreuten Kinder der Einrichtung im Vorjahr ausgewertet wird.

❖ Wann bekommt man das Geld?

Die Auszahlung erfolgt in einer Summe zur Mitte eines Jahres.